

MEMORANDUM 2012

Europa am Scheideweg – Solidarische Integration oder deutsches Spardiktat

Einmalige Vermögensabgabe jetzt – Vermögensteuer auf Dauer

Während sich in Deutschland die Konzentration der Vermögen auf die Superreichen zugenommen hat, ist die darauf bezogene Besteuerung auch im internationalen Vergleich viel zu niedrig. Vermögende profitieren im Vergleich zu den relativ stark belasteten Lohnsteuerzahlern von einer Bagatellbesteuerung. Dabei nehmen die Ausgaben, die der Staat zu finanzieren hat, zu. Im Mittelpunkt steht derzeit die hohe Belastung, die die öffentlichen Haushalte zur Finanzierung ihrer Staatsschulden aufzubringen haben. Dabei ist die öffentliche Kreditaufnahme allein in Folge der 2007 ausgebrochenen Wirtschafts- und Finanzkrise um über 300 Mrd. € gestiegen. Durch die daraus resultierende Mehrbelastung drohen weitere Kürzungen vor allem im Bereich der Infrastruktur, dem Sozialbereich und dem öffentlichen Dienst.

Seit Jahren fordert die *Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik* eine dauerhafte Vermögensteuer, die den Bundesländern zufließt. Diese Vermögensteuer ist ein wichtiger Bestandteil alternativer Steuerpolitik. Gegenüber den massiven Belastungen der öffentlichen Haushalte reicht die Vermögensteuer, die für die dauerhafte Finanzierung von Landesaufgaben vorgesehen ist, inzwischen nicht mehr aus. Erforderlich ist eine einmalige, spürbare Abgabe auf die Vermögen, die die Vermögenden über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubringen haben. Die Vermögensabgabe, die zu einer massiven Lastenumverteilung führen muss, unterscheidet sich wesentlich von einem Schuldenschnitt. Beim Schuldenschnitt werden nur die Vermögenden getroffen, die als Gläubiger über Staatsschuldtitel verfügen. Die Vermögensabgabe hat den Vorteil, dass alle Arten des Geldvermögens sowie die Immobilien und die Betriebsvermögen zielgenau einbezogen werden können. Das Steuersubjekt ist der Vermögende, der wegen seiner vergleichsweise hohen ökonomischen Zahlungsfähigkeit zur Finanzierung verpflichtet wird.

Laut Berechnungen des Bundesverbandes Deutscher Banken betrug das Nettovermögen (Geld- und Immobilienvermögen abzüglich Kreditschulden) der privaten Haushalte in Deutschland 2011 rund 8,2 Billionen Euro. Das entspricht fast dem Vierfachen der deutschen Staatsverschuldung in Höhe von knapp 2,1 Billionen Euro. Dieses Vermögen ist höchst ungleich verteilt und die Ungleichverteilung wächst: Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) ist der Anteil des reichsten Zehntels der Bevölkerung allein im Zeitraum von 2002 bis 2007 um 3,2 Prozentpunkte auf über 61 Prozent angestiegen. Demgegenüber sank der Anteil der untersten 70 Prozent im gleichen Zeitraum um rund 1,5 Prozentpunkte auf unter neun Prozent.

Die wachsende Kluft bei der Vermögensverteilung zeigt sich auch bei der Entwicklung der Zahl der Euro-Vermögensmillionäre in Deutschland. Mit 829.000 Millionären erreichte diese laut dem D.A.CH Vermögensreport 2011 der Liechtensteiner Valluga AG im Jahr 2010 einen neuen Rekord. Die Millionäre verfügten im Jahr 2010 über ein Gesamtvermögen in Höhe von rund 2.200 Milliarden Euro (ohne eigengenutzte Immobilien), was einem Anstieg um 8,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Schnitt konnten Millionäre in Deutschland seit 2003 ihr Vermögen um 8 Prozent pro Jahr steigern, Milliardäre sogar um 10 Prozent. Die seit 2008 tobende Finanzkrise hat am Trend

der immer reicher werdenden Superreichen nichts geändert, im Gegenteil, sie hat ihn sogar beschleunigt.

Zur wachsenden Ungleichverteilung des Vermögens hat auch die steuerliche Privilegierung der Reichen beigetragen, nicht zuletzt durch die Aussetzung der Vermögensteuer seit 1997. Kaum ein Land erzielt bei den vermögensbezogenen Steuern (Grund-, Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungs- sowie Vermögensverkehrssteuern) so geringe Einnahmen wie Deutschland.

Im Mittelpunkt der Einführung einer Vermögensabgabe steht die Korrektur dieser massiven Umverteilung der letzten 15 Jahre. Im Visier der Abgabe stehen vor allem die Millionäre.

Das Aufkommen aus der Vermögensabgabe wird zum Abbau der Staatsschulden, von denen bisher die Vermögenden als Gläubiger auch profitiert haben, auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften genutzt.

Diese Vermögensabgabe ist mit der Abgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952 zu vergleichen. Die Bemessungsgrundlage war damals auch das Vermögen nach Abzug der Schulden (Nettovermögen). Das Aufkommen wurde zu diversen Entschädigungen für die Kriegsfolgen und den Wiederaufbauhilfen eingesetzt. Der Abgabensatz auf das resultierende abgabepflichtige Vermögen betrug 50%. Dazu gehörte auch das „Investitionshilfegesetz“ von 1952. Die gewerbliche Wirtschaft hatte mit einer Abgabe von 3,5% auf den zu versteuernden Gewinn eine Milliarde DM aufgebracht. Die Einnahmen dienten der Finanzierung des Wiederaufbaus der Grundstoffindustrie (Kohle, Bergbau sowie die eisenschaffende Industrie). Wichtig ist der Hinweis, dass das Bundesverfassungsgericht eine Klage gegen dieses Investitionshilfegesetz abgewehrt und für verfassungskonform erklärt hat.

Eine einmalige Vermögensabgabe durch die Superreichen

Zu der Abgabe gehören die folgenden Elemente:

- Die hier vorgeschlagene Vermögensabgabe erbringt insgesamt ein Volumen von 300 Mrd. €
- *Die Einnahmen aus der Vermögensabgabe, die an den Bund fließen, werden in den „Fonds Abbau der Staatsverschuldung“ eingebracht. Zur Nutzung des Fonds wird für die Gebietskörperschaften der Verteilungsschlüssel der Einkommensteuer genutzt; 42,5% Bund, 42,5% Bundesländer und 15% Kommunen.*
- Die Erhebung der Vermögensabgabe erfolgt zum Stichtag 1.1.2010. Damit werden nachfolgende Ausweichreaktionen ausgeschlossen.
- Die Laufzeit der Erhebung der Vermögensabgabe wird auf 10 Jahre gestreckt.
- Der Steuersatz beträgt 2% auf die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe.
- Die Bemessungsgrundlage ist das Vermögen nach Abzug der Schulden (Nettovermögen). Die Abgabe ist von privaten Personen sowie von Betrieben auf der Basis des Betriebsvermögens zu erbringen.
- Vorgesehen sind persönliche Freibeträge sowie für Kinder und für das Betriebsvermögen. Bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Mio. €, einem Kinderfreibetrag über

250.000 € sowie einem Freibetrag auf das Betriebsvermögen mit 2 Mio. € wäre mit einer Bemessungsgrundlage von ca. 1.840 Mrd. € zu rechnen.

- Bei einem Steuersatz von 2%, der über 10 Jahre jährlich erhoben wird, ist über die Laufzeit von 10 Jahre ein Barwert von ca. 300 Mrd. € zu erzielen. Durch eine Reduzierung der hier angenommenen hohen Freibeträge würde die Ergiebigkeit der Vermögensabgabe erhöht.

- Die Erhebungs- und Bürokratiekosten halten sich in Grenzen. Die gesamten Erhebungskosten liegen nach einer Berechnung des DIW bei 6,5% bis zu 7,5% des Aufkommens aus der Vermögensabgabe.

Dauerhafte Vermögenssteuer reaktiven

Mit dieser Vermögensabgabe werden die Reichsten Deutschlands in die Finanzierung des öffentlichen Sektors einmalig einbezogen. Dieser Befreiungsschlag muss durch die Einführung einer dauerhaften **Vermögenssteuer** ergänzt werden. Die derzeit ruhende Vermögenssteuer muss dringend wieder reaktiviert werden. Die ökonomische Leistungsfähigkeit ist nicht nur von den laufenden Einkommen, sondern auch den Vermögensbeständen abhängig. Dabei richtet sich die Vermögenssteuer gegen die ungleiche Verteilung der Vermögen und damit die Vermögenskonzentration. Die Einnahmen aus dieser Vermögenssteuer fließen den Bundesländern zu und schaffen Finanzierungsspielraum beispielsweise für Bildungsausgaben und Zuweisungen an die Kommunen. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 ist zu Recht die Bewertung des Immobilienvermögens (einschließlich Grund und Boden) als verfassungswidrig erklärt worden. Gegenüber den Marktwerten liegt der Besteuerungsbetrag nach den Einheitswerten oftmals unter der Hälfte des Marktwertes. Dagegen wird Geldvermögen zum Marktwert versteuert. Deshalb muss bei der Vermögenssteuer anstatt der früher eingesetzten Einheitswerte jetzt eine marktnahe Bewertung der Immobilien sowie von Grund und Boden gesichert werden. Bei der ebenfalls erforderlichen Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist diese Veränderung bereits umgesetzt worden.

Die seit 1997 ruhende Vermögenssteuer sollte für private Haushalte oberhalb eines Freibetrags umgehend reaktiviert werden. Dabei sind folgende Eckwerte zu berücksichtigen: Besteuert werden die privaten Haushalte. Dadurch induzierte Verlagerungen von Vermögen in die Betriebe sind zu verhindern. Der Steuersatz beträgt 1%. Freibeträge sind vorzusehen. Selbstgenutztes Wohneigentum wird nicht der Besteuerung unterzogen. Der weitere Freibetrag beträgt für eine Familie mit 4 Personen bei 500.000 € (Ehepaar 300.000 €, je Kind 100.000 €). Bei den Einnahmen aus der Vermögenssteuer werden bis zu 20 Mrd. € erwartet. Zur Ermittlung der marktnahen Werte für Immobilien, Grund und Boden lassen sich durchaus unbürokratische und kostenminimierende Verfahren auf elektronischer Basis anwenden.